



Schutzvereinbarung Evangelische Kindertagesstätte Bad Staffelstein

Version 4, Stand: 22.08.2023

Ziel

Die Arbeitssituation in den Kindertageseinrichtungen mit den dort anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich. Erwachsene sind in jeder Situation Vorbilder und tragen in diesem Sinne besondere Verantwortung!

Schutzvereinbarungen dienen generell dem Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch als auch dem Schutz von Mitarbeiter*innen vor einem falschen Verdacht. Darin werden Situationen konkret geregelt, in denen eine besondere Nähe zu den Kindern entsteht und die von Täter*innen leicht ausgenutzt werden könnten.

Zum Schutzkonzept unserer Einrichtung gehören diese Schutzvereinbarungen, zu denen sich alle Mitarbeiter*innen verpflichten.

1. Sprache

Es wird jederzeit auf eine wertschätzende Sprache geachtet. Vor allem abwertende Aussagen und Kommentare zur Person oder zum Auftreten von Mädchen und Jungen sind nicht erlaubt.

Das Kind wird wertschätzend mit seinem Namen angesprochen. Die Kinder werden nicht mit stark verniedlichenden Kosenamen oder abwertenden Spitznamen angesprochen. Wenn Kosenamen benutzt werden, werden diese altersentsprechend und nicht exklusiv verwendet. Die Vornamen der Kinder werden nicht verändert (Beispiel: Maximilian – Max) und nicht verniedlicht (Beispiel: Max – Maxi).

Fragen der Kinder der Sexualität werden von uns kindgerecht und angemessen beantwortet (Info an Eltern, dass sich das Kind für dieses Thema interessiert).

Die Fachkräfte unserer Einrichtung sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Dabei ist es ein wichtiges Anliegen der Mitarbeiter, jedem mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Jedem Gesprächspartner (Kind, Eltern, Kolleg*in) wird ein ehrliches Interesse entgegengebracht, die Gesprächspartner hören sich zu, lassen sich ausreden, sprechen sich Mut zu und geben Zuversicht. Probleme werden wertfrei, zeitnah und ehrlich geklärt. Das beinhaltet das Respektieren unterschiedlicher Meinungen, Kompromissbereitschaft und Konfliktfähigkeit (konstruktive Kritik wird nicht als persönlicher Angriff gewertet). Es wird eine gewaltfreie, freundliche, leicht verständliche Wortwahl verwendet. Die Ansprache von Eltern an Erzieher*innen ist ein „Sie“ und der Vorname. Die Ansprache von Erzieher*innen an die Eltern ist ein „Sie“ und der Nachname.

Mitarbeiter*innen benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Vagina oder Vulva, Penis, Po. Das Erlernen einer Sprache für die Genitalien, aber auch für andere Bereiche der Sexualität, stärkt die Kommunikationskultur der Einrichtung. Somit wird die Hemmschwelle niedriger, ein erlebtes Fehlverhalten in diesem Bereich zur Sprache zu bringen. Kinder nutzen oft Phantasiebegriffe oder sind nicht in der Lage, Fehlverhalten zu benennen, weil ihnen der entsprechende Wortschatz fehlt. Durch eine klare Kommunikationskultur gelingt es Mitarbeiter*innen, Äußerungen von Kindern leichter zu entschlüsseln.

2. Körperliche Nähe/ Selbstbestimmung der Kinder

In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Impuls zu körperlicher Nähe geht immer vom Kind aus.

Version Kita: 4	Stand: 25.07.2023	Ersteller: AK Schutzkonzept der Trägervertretung in den DB KLM	Freigegeben am: 25.07.2023 Von: AK Schutzkonzept	Seite 1 von 9
--------------------	----------------------	---	---	---------------



Schutzvereinbarung Evangelische Kindertagesstätte Bad Staffelstein

Version 4, Stand: 22.08.2023

Für solche Situationen der körperlichen Nähe, muss eine kritische Reflexion der pädagogischen Gestaltung des Umgangs im Team vorangegangen sein. Die Mitarbeiter*innen verständigen sich auf eine klare Grenzziehung zwischen alltäglichem Umgang und pädagogischen Maßnahmen (z.B. Trösten).

Kinder werden von Mitarbeiter*innen nicht geküsst und lassen sich von Kindern nicht auf den Mund küssen.

Mitarbeiter*innen unterbinden Berührungen von Kindern, wenn sie ihnen unangenehm sind und besprechen dies angemessen mit den Kindern. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind angemessen zurückzuweisen. Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren die Intimbereiche. Bei unangemessenen Berührungen des Kindes sagen wir freundlich, dass wir beispielsweise nicht am Busen berührt oder in den Ausschnitt gefasst werden wollen. Körperkontakt durch Erzieher*in erfolgt ausschließlich am oberen Rücken, Bauch, am Kopf, an den Armen und an den Händen. Die emotionale und körperlich Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes.

In vielen Bereichen des Alltags können Kinder selbst bestimmen, z.B. beim Freispiel (Dauer, Spielpartner, Ort und Inhalt), beim gleitenden Frühstück in Kindergarten und Kinderkrippe und beim gleitenden Mittagessen im Kindergarten beziehungsweise beim Mittagessen in der Krippe. Im Kindergarten können die Kinder selbst bestimmen, wann sie zum Mittagessen gehen wollen, mit wem sie sitzen wollen und was sie essen möchten. Ein Probierlöffel wird den Kindern angeboten. In den Krippen entscheiden die Kinder darüber, wo sie sitzen möchten und was sie essen möchten. Auch hier wird ein Probierlöffel angeboten. Regelmäßig wird im Stuhlkreis in der Krippe und bei der Kinderkonferenz im Kindergarten mit den Kindern über ihr Interesse an geplanten Projekten und Aktionen (Feste) gesprochen. Kinder können jederzeit ihre eigenen Ideen einbringen. Dabei werden sie von den Erzieher*innen bei der Projektzeit bei Bedarf unterstützt.

Die Selbstbestimmung der Kinder ist in den Bereichen Sicherheit, Hygiene und Gesundheit zum Teil eingeschränkt. Jedoch wird immer das individuelle Gespräch mit dem Kind gesucht und auf mögliche Gefahren hingewiesen. Wir achten dabei auf eine Kommunikation auf Augenhöhe.

Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen). Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern, Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die den Schutzvereinbarungen widersprechen, werden diese umgehend mit dem Kind, der Leitung und den Personensorgeberechtigten besprochen und reflektiert.

3. Umgang mit Beschwerden der Kinder

Die Kinder haben das Recht, sich jederzeit zu beschweren. Als Ausdruck von Beschwerde nehmen wir bei den Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Ausdrucks wahr. Alle Mitarbeiter*innen achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder. Das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen, sind Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht.

Dafür sind in der Einrichtung die Prozesse des Beschwerdesystems und die Beschwerdegremien klar geregelt. Diese werden altersgerecht besprochen und vermittelt. Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle mündlichen und kritischen Äußerungen, die den Einrichtungsalltag betreffen. Im Morgen-/Gesprächskreis bieten wir den Kindern Raum und Zeit und unterstützen die Kinder darin, ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren. Im Gruppenalltag bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter 4 Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken die Kinder darin, uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen. Wichtige Aspekte und Beobachtungen werden dokumentiert. Die Beschwerden der Kinder werden unter Einbeziehung der betroffenen Personen zeitnah geklärt. Es wird versucht, konstruktive Lösungsansätze zu entwickeln.

Version Kita: 4	Stand: 25.07.2023	Ersteller: AK Schutzkonzept der Trägervertretung in den DB KLM	Freigegeben am: 25.07.2023 Von: AK Schutzkonzept	Seite 2 von 9
--------------------	----------------------	---	---	---------------



Schutzvereinbarung Evangelische Kindertagesstätte Bad Staffelstein

Version 4, Stand: 22.08.2023

oder einen für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss zu finden. Sollte es zu keiner Einigung kommen, wird die Beschwerde in der nächsten Teambesprechung besprochen. Gleich welchen Beschwerdeinhalts (Beschwerden über Mitarbeiter*innen, Strukturen oder andere Kinder), werden alle gleichberechtigt angenommen und mit den betroffenen Personen intensiv und konstruktiv gelöst. Dabei achten wir darauf, dass die Erzieher*innen die Kinder bei ihrem Lösungsweg begleiten und unterstützen ohne sie zu beeinflussen.

4. Prinzip der unverschlossenen Tür

Alle Mitarbeiter*innen sind während der Arbeit mit Kindern für die anderen sichtbar und ansprechbar. Türen zu Räumen, in denen sich Erwachsene mit einem Kind / mit Kindern aufhält, werden nicht abgesperrt.

Das „Prinzip der unverschlossenen Tür“ - Tür bleibt angelehnt und / oder der Raum ist durch Sichtfenster in Türen oder Wänden von außen einsehbar - ist bei allen Angeboten innerhalb des Hauses zu wahren. Besonders ist dies aber auch bei Assistenz beim Toilettengang bzw. erforderlichen pflegerischen Maßnahmen (Umziehen) anzuwenden.

Ist von diesem Prinzip aus einem pädagogisch notwendigen Grund abzuweichen (z.B. Gespräche im Rahmen der Frühförderung), suchen die Einrichtungen nach einer Lösung, die umsetzbar ist und ebenfalls zum Schutz beiträgt. Wenn Therapeuten (Ergotherapie, Logopädie,...) ins Haus kommen und in einen Raum gehen, ist die Tür angelehnt zu lassen. Ab und zu geht ein/eine Kollegin in den Raum und schaut „nach dem rechten“. Die Therapeuten sind von dieser Regelung in Kenntnis zu setzen.

5. Sechs-Augen Prinzip

Das Sechs-Augen Prinzip ist soweit möglich und praktikabel anzuwenden.

Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer schriftlichen konzeptionellen Begründung. (genauere Erläuterungen durch die Einrichtung) Sollte das Sechs-Augen Prinzip nicht umsetzbar sein, gilt das Prinzip der unverschlossenen Tür.

(Pädagogische) Angebote werden möglichst nicht im Eins-zu-Eins- Kontakt gestaltet.

6. Keine Exklusiv-Angebote einzelner Mitarbeiter*innen

Bei der Gestaltung des Gruppenalltags sollte darauf geachtet werden, dass die einzelnen Aufgaben (Turnen mit den Kindern, Schlafen legen, Schulvorbereitung, Spät- und Frühdienst etc.) immer wieder von anderen Mitarbeiter*innen gestaltet werden. Diese Aufgabengestaltung ist Bestandteil der Gruppen- bzw. des Gesamtteams und wird für jeden Mitarbeitenden klar benannt.

So können Rituale immer wieder kritisch überprüft werden und die Kinder lernen verschiedene Handlungsmöglichkeiten, beispielsweise für Einschlafhilfen, kennen.

In diesen Fällen sind das „Sechs-Augen Prinzip“ und das „Prinzip der unverschlossenen Tür“ zu achten.

Grundsätzlich sind Kinder nicht im PKW von Mitarbeiter*innen zu befördern. Wenn Mitarbeiter*innen dennoch Kinder während der Dienstzeit im Auto befördern müssen, geschieht dies nur mit schriftlichem Einverständnis und Kenntnis der Personensorgeberechtigten. Weiterhin sollte dies immer mit unterschiedlichen und mehreren Kindern erfolgen. Wenn möglich ist auch hier das „Sechs-Augen Prinzip“ anzuwenden.

Version Kita: 4	Stand: 25.07.2023	Ersteller: AK Schutzkonzept der Trägervertretung in den DB KLM	Freigegeben am: 25.07.2023 Von: AK Schutzkonzept	Seite 3 von 9
--------------------	----------------------	---	---	---------------



Schutzvereinbarung Evangelische Kindertagesstätte Bad Staffelstein

Version 4, Stand: 22.08.2023

7. Keine Privatgeschenke an Kinder

Es werden keine Privatgeschenke an einzelne Kinder verteilt. Geschenke werden prinzipiell nicht im Namen von einzelnen Mitarbeiter*innen, sondern nur im Namen des Teams geschenkt. Ausnahmen (z. B. Kuchen von Mitarbeiter*innen bei Ein- oder Austritt aus der Einrichtung) sind in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung möglich. **(genauere Erläuterungen durch die Einrichtung)**

8. Keine Geheimnisse mit Kindern

Mitarbeiter*innen ihrerseits teilen mit Kindern keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein*e Mitarbeiter*in mit einem Kind trifft, können öffentlich gemacht werden.

Mit den Kindern wird an der Unterscheidung von schönen und unangenehmen Geheimnissen gearbeitet. Die Kinder werden ermutigt, bedrückende Geheimnisse so lange anzusprechen, bis sie Hilfe und Unterstützung erhalten. Im Sinne einer guten Intervention lassen sich Mitarbeiter*innen niemals vorab auf das Versprechen ein, etwas von einem Kind Anvertrautes nicht weiter zu erzählen. Der / die Mitarbeiter*in holt sich eine*n Experten*in (z.B. Gruppenkolleg*innen, Einrichtungsleitung, Eltern oder externe Beratungsstellen)

Kinder brauchen ein Vertrauensverhältnis, um sich wohlfühlen. Sie haben in unsere Einrichtung stets die Möglichkeit, sich mit allen Ängsten, Sorgen, Nöten, großen und kleinen Geheimnissen an eine selbstgewählte Vertrauensperson zu wenden.

9. Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit dem Team bzw. der Leitung

Auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten machen sich die Mitarbeiter*innen gegenseitig aufmerksam und kontrollieren sich somit kollegial und gegenseitig beim Einhalten von Regeln.

Direkte Kommunikation: Falls sie sich sicher fühlen, können die betroffenen Kolleginnen die Person, die das grenzverletzende Verhalten zeigt, in einem angemessenen und respektvollen Ton ansprechen. Sie sollten ihre Bedenken äußern und das Verhalten konkret beschreiben, ohne Vorwürfe zu machen.

Vertrauliche Gespräche: Falls das direkte Ansprechen schwierig ist oder keine Ergebnisse zeigt, könnten die Kolleginnen sich an eine Vorgesetzte oder eine vertrauenswürdige Person in der Einrichtung wenden, um das Problem zu besprechen. Dieses Gespräch sollte vertraulich sein und darauf abzielen, Lösungen zu finden.

Protokollierung: Es kann hilfreich sein, das grenzverletzende Verhalten schriftlich zu dokumentieren. Dies kann später als Nachweis für Gespräche oder Maßnahmen dienen, die ergriffen werden müssen.

Teamgespräch: Unter Umständen kann es sinnvoll sein, ein Teamgespräch einzuberufen, bei dem alle Kolleginnen die Gelegenheit haben, ihre Gedanken und Bedenken zu äußern. Dabei sollte der Fokus darauf liegen, gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Einbindung der Leitung: Wenn das Problem nicht gelöst werden kann oder es sich um schwerwiegenderes Verhalten handelt, sollte die Leitung oder die Vorgesetzten der Kindertagesstätte informiert werden. Diese können angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Situation zu klären und gegebenenfalls disziplinarische Schritte einzuleiten.

Fortbildungen und Schulungen: Manchmal kann grenzverletzendes Verhalten aus Unwissenheit oder mangelndem Bewusstsein resultieren. Die Einrichtung könnte Schulungen oder Fortbildungen anbieten, um das Bewusstsein für angemessenes Verhalten und professionelle Grenzen zu schärfen.



Schutzvereinbarung Evangelische Kindertagesstätte Bad Staffelstein

Version 4, Stand: 22.08.2023

Schutz der Kinder: In erster Linie sollten die Kolleginnen sicherstellen, dass die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder gewährleistet sind. Wenn das Verhalten einer Kollegin die Kinder gefährdet, sollte sofort gehandelt werden, um sie zu schützen.

Dienstliche Maßnahmen: In schwerwiegenden Fällen, in denen das grenzverletzende Verhalten nicht aufhört und die Sicherheit der Kinder gefährdet ist, könnten disziplinarische Maßnahmen notwendig werden. Dies sollte in Absprache mit der Einrichtungsleitung und gemäß den internen Richtlinien erfolgen.

Es ist wichtig zu betonen, dass jede Situation einzigartig ist, daher sollten die oben genannten Schritte den jeweiligen Umständen angepasst werden. Die Sicherheit und das Wohl der Kinder stehen immer an erster Stelle, und daher sollten die Kolleginnen in der Kindertagesstätte entschlossen handeln, um eine angemessene Lösung zu finden.

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit der Einrichtungsleitung und Stellvertretung, gegebenenfalls einer*m weiteren Mitarbeiter*in, schnellstmöglich abzusprechen. Die Rücksprache findet immer unter sechs Augen statt.

Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das Einvernehmen aller Seiten über das sinnvolle und nötige Abweichen von der Schutzvereinbarung.

10. Hospitation / Eingewöhnung / Bring- und Abholsituationen

Externe Personen, die in der Einrichtung hospitieren (Bewerber*innen, Personensorgeberechtigten, Kooperationspartner*innen etc.) sowie externe Dienstleister*innen melden sich beim verantwortlichen Einrichtungspersonal an bzw. ab. Sie sind durch das pädagogische Personal zu begleiten und dürfen nicht unbeaufsichtigt und alleine mit den Kindern sein. Als Ausnahmen gelten Kooperationspartner*innen des Fachdienstes (siehe Punkt 4 und 5 der Schutzvereinbarung))

Die Schutzvereinbarung ist von externen Dienstleister*innen und Kooperationspartner*innen zu unterschreiben.

Der Zutritt zu Sanitärbereichen der Kinder ist für Externe grundsätzlich verboten. Aus dienstlichem Anlass ist das Betreten in Begleitung des Kita-Personals gestattet. Eltern dürfen ihre Kinder in den Sanitärbereich begleiten, sofern kein anderes Kind sich auf der Toilette befindet bzw. gewickelt wird.

In der Bring- und Abholzeit wird im Empfangsbereich durch einen z.B. „Flurdienst“ oder andere Maßnahmen / Regelungen die Übersicht über Anwesende gewährleistet. Im Kindergarten sind zur Bring- und Abholsituation immer zwei Mitarbeitende anwesend, um den Bereich zu beaufsichtigen.

In der Kinderkrippe wird in Anlehnung an das „Berliner Modell“ eingewöhnt. Auch im Kindergarten wird diese Form der Eingewöhnung gewählt, jedoch in nicht so genauer Intensität (siehe Konzeption).

Bei der Eingewöhnung und beim Ankommen ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will, z.B. aufgrund der Trennung zum Elternteil, nicht möchte. Die Trennung findet immer in Absprache und Zustimmung der Eltern statt.

Prinzipiell ist es unbekannten Personen aufgrund unserer verschlossenen Eingangstür nicht möglich, die Einrichtung zu betreten. Sollte dies doch mal der Fall sein, sind alle Mitarbeiter*innen informiert, sich bei der unbekannten zu erkundigen, aus welchem Grund er/sie da ist. Im Zweifelsfall machen wir von unserem Hausrecht Gebrauch (Verweis aus der Einrichtung) und rufen gegebenenfalls die Polizei.



Schutzvereinbarung Evangelische Kindertagesstätte Bad Staffelstein

Version 4, Stand: 22.08.2023

11. Regeln für die Wickelsituation

Wickelsituationen sind sehr intime Situationen. Deshalb nehmen hier die Mitarbeiter*innen besonders aufmerksam die körperlichen, mimischen und verbalen Signale eines Kindes wahr.

Kinder werden schnellstmöglich und altersunabhängig von Ausscheidungen befreit. Der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson beim Wickeln, wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Mitarbeiter*innen gehen dabei sensibel und würdevoll mit dem Kind um. Ist es nötig das Kind zu duschen, gelten die Regelungen in Punkt 14. Die Kinder werden an Penis, Vagina/Vulva und Po sauber gemacht und bei Bedarf mit Wundcreme versorgt. Dies wird sprachlich begleitet.

Die Genitalien werden nicht manipuliert.

Im Sinne von Schutzvereinbarung Nr. 4 und im Sinne der Aufsichtspflicht, kann die Tür angelehnt / offenbleiben, wenn trotzdem die Privatsphäre des Kindes gewahrt bleibt. **(genauere Erläuterungen durch die Einrichtung)** Das gesamte Kindergarten- und Krippenpersonal steht in einem wechselnden Rhythmus zum Wickeln zur Verfügung. Neue pädagogische Mitarbeiter*innen und Jahrespraktikant*innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn das Kind dies ausdrücklich wünscht. Bei einer gerade stattfindenden Wickelsituation sind die Eltern angehalten, draußen zu bleiben und zu warten, um die Situation nicht zu stören beziehungsweise fremde Eltern sollten die Intimsphäre des gewickelten Kindes wahren.

Wenn Mitarbeiter*innen im Kindergartengebäude zum Wickeln gehen, sagen sie einer/einem Kolleg*in Bescheid. Jeder Schritt des Wickelns, des Toilettengangs oder des Umziehens wird von dem/der pädagogischen Mitarbeiter*in verbal begleitet. Somit weiß das Kind genau, was gerade abläuft. Vor allem bei Krippenkindern ist die Kommunikation mit Mimik und Gestik und Artikulation von der/dem Erzieher*innen richtig wahrzunehmen. In schwierigen Wickelsituationen holt man sich eine/einen Kolleg*in zur Unterstützung dazu.

Der Wunsch nach Privatsphäre beim Wickeln oder beim Toilettengang wird respektiert. Jedes einzelne Kind kann entscheiden, ob es alleine oder mit einem ausgewählten Kind zur Toilette gehen möchte oder gewickelt werden möchte.

Während der Sauberkeitserziehung laufen Kinder nach dem Einnässen nicht nackt durch öffentlich zugängliche Bereiche (Garderobe, Flur, Gruppenräume, Eingangsbereich). Sie werden in der Kindertoilette beziehungsweise auf dem Wickeltisch umgezogen.

Eltern ist das Betreten der Kindertoilettenanlage untersagt. Braucht das Kind Hilfe beim Toilettengang, wenden sich Eltern an das pädagogische Personal.

Neue Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, die Schutzvereinbarungen zu lesen und zu unterschreiben. Der Einhaltung der Vereinbarungen ist für alle verpflichtend.

Möchten Eltern ihre Kinder in der Abholzeit noch einmal wickeln, hat die Intimsphäre der anderen im Wickelzimmer anwesenden Kinder Priorität. Wickeln durch die Eltern kann nur gewährleistet werden, wenn andere Kinder gerade keine pflegerische Unterstützung benötigen.

12. Regeln für die Hilfe beim Toilettengang

Bei der Hilfe beim Toilettengang wird der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson nach Möglichkeit berücksichtigt. Wenn ein Kind Hilfe benötigt, wird dieses sprachlich begleitet.

Die Genitalien werden nicht manipuliert.

Mit Kindern wird ausschließlich die Kindertoilette aufgesucht. Kinder werden nicht in die abschließbare Erwachsenentoilette mitgenommen.

Der Wunsch des Kindes nach Intimsphäre im Toilettenbereich wird berücksichtigt.

Version Kita: 4	Stand: 25.07.2023	Ersteller: AK Schutzkonzept der Trägervertretung in den DB KLM	Freigegeben am: 25.07.2023 Von: AK Schutzkonzept	Seite 6 von 9
--------------------	----------------------	---	---	---------------



Schutzvereinbarung Evangelische Kindertagesstätte Bad Staffelstein

Version 4, Stand: 22.08.2023

Diese Regeln werden den Kindern gegenüber altersgerecht kommuniziert und eingeübt. So wird ein Grenzen achtendes Einrichtungsklima geschaffen und Kinder lernen, dass niemand ungefragt über ihre Grenzen treten darf.

13. Regeln bei medizinischer Versorgung von Kindern

Kinder werden beim Auftreten von Krankheitssymptomen lediglich im Rahmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen versorgt. Das weitere Vorgehen wird mit dem Team bzw. den Personensorgeberechtigten abgestimmt.

Bei Versorgung von Wunden am Körper der Kinder im Rahmen der Ersten-Hilfe wird die Intimsphäre des verletzten Kindes soweit möglich geachtet. Die Versorgung wird schrittweise sprachlich erklärt. Mitarbeiter*innen verabreichen generell keine Medikamente an Kinder. In Ausnahmefällen (Notfallmedikamente, chronische Krankheit) ist die Medikamentenvergabe nach dem schriftlichen Einverständnis der Personensorgeberechtigten und den schriftlichen Vorgaben des Arztes durchzuführen und zu dokumentieren. In diesen Fällen ist auf das „Sechs-Augen Prinzip“ (Kind und zwei Mitarbeiter*innen) zu achten.

Fiebmessen findet nur mit Ohr- bzw. Stirnthermometer statt.

Kinder werden nicht pauschal nach Zecken abgesucht. Die Mitarbeiter*innen dürfen, bei schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten, Zecken entfernen.

Kinder werden im Intimbereich nicht mit Sonnencreme eingecremt. Das Eincremen sollte möglichst nach dem „Sechs-Augen Prinzip“ stattfinden. Auch beim Eincremen ist auf eine behutsame sprachliche Begleitung zu achten.

14. Regeln zu Duschsituationen /

Mitarbeiter*innen ziehen sich nicht nackt aus und duschen nicht gemeinsam mit den Kindern.

Mitarbeiter*innen betreten die Duschkabine nur im Notfall und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung des „Sechs-Augen Prinzip“:

- wenn Kinder von sich aus Hilfe fordern oder
- sich oder andere gefährden.

Der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson beim Duschen wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Wenn Kinder an Penis, Vagina/Vulva und Po saubergemacht werden müssen, wird dies sprachlich begleitet.

Die Genitalien werden nicht manipuliert.

Für Planschen und Aktionen mit Wasser, behalten alle Kinder mindestens eine Badewindel / Badehose / Unterhose an. In den Umziehsituationen achten wir die Privatsphäre des Kindes (**genauere Erläuterungen durch die Einrichtung**). Auch hier finden das Prinzip nach Punkt 4 und 5 Anwendung.

15. Gestaltung der Schlaf- und Übernachtungssituationen

Kinder und Betreuungspersonen haben getrennte Schlafplätze. Jedes Kind und jede Betreuungsperson hat ihren eigenen Schlafplatz. Dazu gehört neben eigener Decke und Kissen auch eine eigene Matratze.

Betreuungspersonen dürfen nicht auf den Matratzen der Kinder liegen und umgekehrt. Die Mitarbeiter*innen können sich an das Bett (die Bettkante) des Kindes setzen (nicht unter der Bettdecke) und

Version Kita: 4	Stand: 25.07.2023	Ersteller: AK Schutzkonzept der Trägervertretung in den DB KLM	Freigegeben am: 25.07.2023 Von: AK Schutzkonzept	Seite 7 von 9
--------------------	----------------------	---	---	---------------



Schutzvereinbarung Evangelische Kindertagesstätte Bad Staffelstein

Version 4, Stand: 22.08.2023

das Kind beim Einschlafen begleiten. Wenn das Kind eingeschlafen ist oder anzeigt, dass es keine Einschlafhilfe mehr benötigt, verlassen die Mitarbeiter*innen den Schlafplatz. (genauere Erläuterungen durch die Einrichtung).

Bei Freizeiten und Ähnlichem, schlafen die begleitenden Mitarbeiter*innen grundsätzlich nicht mit den Kindern in einem Raum bzw. Hütte, Zelt etc. – auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Mädchen oder Jungen. Im Sinne der Aufsichtspflicht ist das Übernachten von Mitarbeiter*innen im gleichen Raum der Kinder gestattet. Mitarbeiter*innen sollten dabei nicht in Mitten der Kinder, aber z.B. am Ende der „Matratzenkette“, beispielsweise an der Tür mit Reichweite bzw. Aufsichtspflichtweite liegen. In der Gruppe ist abgesprochen, wer die Schlafwache übernimmt und begleitet. Direkter Körperkontakt ist von manchen Kindern erwünscht. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnis bewusst. Die pädagogischen Handlungen haben dabei immer Priorität. Berührungen unter der Decke beziehungsweise unter der Kleidung erfolgen nicht. Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet und jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz. Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen, die Grundbedürfnisse des Kindes stehen im Vordergrund. Der Schlafraum wird nicht verschlossen, die Türe bleibt angelehnt und jedes Teammitglied kann jederzeit den Raum betreten.

Mitarbeiter*innen nehmen Kinder nicht mit auf ihr eigenes Zimmer oder Ähnlichem.

16. Nutzung von Medien

Für die Aufnahme und Speicherung von Daten (Schriftstücke, Fotos, etc.) werden ausschließlich Geräte und Medien der Einrichtung verwendet. Foto- und Filmaufnahmen werden nur zu für die Einrichtung benötigten Zwecken erstellt, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. Das Kind hat das Recht, eine Foto- oder Filmaufnahme zu verweigern.

Hier gilt es, die Verpflichtung auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 26 Datenschutzgesetz der EKD einzuhalten.

Private Handys sind in der Dienstzeit am Arbeitsplatz nicht erlaubt.

Bei Ausflügen und Aufenthalt mit Kindern außerhalb der Einrichtung, darf das Privathandy des/der Mitarbeiter*in nur zur Kontaktaufnahme für einen Notruf sowie zur Abklärung mit der Einrichtung genutzt werden.

Sollten Speichermedien mit Foto- und Filmaufnahmen der Kinder verloren gehen, oder Mitarbeitende sich nicht entsprechend der Anweisungen verhalten, muss dies dem zuständigen Datenschutzbeauftragten der EKD gemeldet werden, um zu klären, ob eine Datenschutzverletzung vorliegt.

17. Private Kontakte zu Eltern und Kindern

Private Kontakte von Mitarbeiter*innen zu Eltern der eigenen Einrichtung erfordern einen besonders sensiblen Umgang. Die Mitarbeiter*innen müssen sich darüber im Klaren sein, dass über private Kontakte zu Kindern und deren Eltern ein Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis aufgebaut wird, welches Täter*innen einen erleichterten Zugang zu Missbrauch jeglicher Art bietet.

Deshalb werden bestehende und / oder sich neu entwickelnde private Freundschaften von Mitarbeiter*innen mit Familien oder einzelnen Familienmitgliedern, gegenüber der Leitung und dem Team transparent gemacht. Diese sollten eine Ausnahme bleiben. Eine „Sonderbehandlung“ der Kinder aufgrund privater Kontakte im Rahmen der Dienstzeit darf zu keiner Zeit spürbar sein.

Die Schweigepflicht und der Datenschutz sind zwingend einzuhalten und eine klare Trennung zwischen Privatleben und Arbeit muss gegeben sein.

Version Kita: 4	Stand: 25.07.2023	Ersteller: AK Schutzkonzept der Trägervertretung in den DB KLM	Freigegeben am: 25.07.2023 Von: AK Schutzkonzept	Seite 8 von 9
--------------------	----------------------	---	---	---------------



Schutzvereinbarung Evangelische Kindertages- stätte Bad Staffelstein

Version 4, Stand: 22.08.2023

Werden Kinder der eigenen Einrichtung im häuslichen Umfeld durch Nebentätigkeiten betreut (z. B. Babysitten, Musikunterricht, Nachhilfe usw.) sind diese Tätigkeiten der Trägervertretung und der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen und können gegebenenfalls vom Arbeitgeber untersagt werden.

18. Dienstliche Kontakte zu Eltern

Der Informationsaustausch zwischen Eltern und Mitarbeiter*innen erfolgt ausschließlich über offizielle Kommunikationswege der Kita (Diensttelefone, Kita-App, Gespräche in der Einrichtung, E-Mail etc.) und nicht über soziale oder private Netzwerke (WhatsApp, Facebook etc.). Dabei sind grundsätzlich die Schweigepflicht und der Datenschutz einzuhalten.